

# RS Vwgh 1992/3/25 92/02/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §58 Abs1;

### Rechtssatz

Ist der Besch während der Fahrt vor dem Verkehrsunfall eingenickt (= eingeschlafen) und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß dabei auch ein vorangegangener Alkoholkonsum des Besch eine Rolle gespielt hätte, so erfolgt die Anwendung des § 58 Abs 1 StVO zu Recht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020044.X02

### Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)